



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 28. Nov. 1995

Nr. 122 P

~~Änderung der Ortsplanung~~ / Gestaltungsplan Wiesenthal / OG Basadingen /
Genehmigung

1. Mit Beschluss Nr. 832 hat der Regierungsrat am 9. August 1994 die generell revidierte Ortsplanung mit wenigen Vorbehalten, Sistierungen und redaktionellen Hinweisen genehmigt. Die am 7. September 1994 beim Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde gegen einen den Zonenplan betreffenden Rekursentscheid des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) hat das Gericht mit inzwischen rechtskräftig gewordenem Entscheid vom 14. Dezember 1994 abgewiesen. Damit wird der Genehmigungsvorbehalt in Ziffer 1 lit. a des Dispositivs vom RRB Nr. 832 hinfällig.
2. In der Folge hat die Ortsgemeinde Basadingen den Zonenplan, den Richtplan und das Baureglement in den fraglichen Bereichen nochmals überprüft und ferner den redaktionellen Hinweisen Rechnung getragen sowie einen Gestaltungsplan erlassen. Mit Schreiben vom 24. Juli 1995 ersucht die Ortsbehörde Basadingen um Genehmigung des Gestaltungsplans Wiesenthal, der überarbeiteten Ortsplanung sowie um Aufhebung der im Beschluss Nr. 832 (Ziffer 1 lit. c Dispositiv) betr. der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzellen Nrn. 2 und 3) enthaltenen Sistierung.
3. Im vorliegenden überarbeiteten **Zonenplan** wurden die Parzellen Nrn. 2, 3 und 4 mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Im Rahmen eines Gestaltungsplans soll das Lärmproblem mit gestalterischen Massnahmen gelöst werden. Dieses Vorgehen scheint im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV) sachgerecht. Unter diesen Umständen kann die in Ziffer 2 dieser Erwägungen erwähnte Sistierung der Bauzone aufgehoben und mithin genehmigt werden. Ferner wurde auf die Etappierung der Abbauzone verzichtet und ein Teil der Landwirtschaftszone (Parzelle Nr. 364) in die Reserve-Industrie- und Gewerbezone IG umgezont, wie dies im rechtskräftigen Richtplan vorgegeben ist. Für die Parzelle Nr. 4 und die lärmbeeinträchtigten Parzellen Nrn. 2 und 3 wurde der **Gestaltungsplan** Wiesenthal erlassen, mit welchem die Einhaltung des Planungswertes gemäss Lärmgutachten des Ingenieurbüros Widmer nachgewiesen wird. Bei diesem Gestaltungsplan handelt es sich um eine lärmässig hinreichende gestalterische Massnahme im Sinne von Art. 29 Abs. 1 LSV. Im lärmbeeinträchtigten Bereich dürfen gemäss Art. 11 der Sonderbauvorschriften keine Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen angeordnet werden. Im Planungsbericht wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich gut für die Errichtung von Aussensportanlagen in Kombination mit einer Mehrzweckhalle eignen soll. Die allgemein verbindlichen Pläne und Sonderbauvorschriften ordnen des weiteren namentlich Stellung, Proportionen und Höhe der Bauten, sowie verschiedene Elemente der

Umgebung. Der Gestaltungsplan erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden. Im Rahmen des Beschlusses Nr. 832 wurde der **Richtplan** mit Ausklammerung aller zukünftigen Baugebiete genehmigt. Im nun zur Genehmigung vorliegenden Richtplan sind einerseits die rechtskräftigen Teile (Verkehr und Landschaft) enthalten und andererseits das zukünftige Baugebiet, welches gegenüber den nicht genehmigten um 1.6 ha reduziert wurde. Die Kapazität des zukünftigen Baugebietes scheint nun angemessen dimensioniert, womit es genehmigt werden kann.

Die mit Beschluss Nr. 832 nicht genehmigten Bestimmungen des **Baureglementes** wurden weggelassen. Ferner wurden einige nicht genehmigte Bestimmungen materiell neu gefasst. Des weitern wurden die redaktionellen Hinweise berücksichtigt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurden. Rekurse sind beim Departement für Bau und Umwelt keine hängig. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind keine Vorbehalte angemeldet worden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeindeversammlung Basadingen am 4. Januar 1995 beschlossenen Änderungen des Zonenplans und des Baureglementes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der von der Ortsbehörde Basadingen am 18. April 1995 beschlossene Gestaltungsplan Wiesenthal wird genehmigt.
3. Das von der Ortsbehörde Basadingen am 14. November 1994 beschlossene zukünftige Baugebiet im Richtplan wird genehmigt.
4. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Basadingen, 8254 Basadingen, unter Beilage von einem Baureglement, einem Zonenplan und einem Richtplan sowie einem Gestaltungsplan; je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Grundbuchamt des Kreises Diessenhofen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Meliorationsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von je zwei Baureglementen, Zonenplänen, Richtplänen und Gestaltungsplänen; je mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber